

Von: Ullmann, Kerstin (KBV) <KULLmann@kbv.de>
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 10:47
An: Ganserer, Ulrike
Cc: Auch, Dieter (KBV); Preine, Jutta (KBV)
Betreff: Abrechnungsmöglichkeit elektronenmikroskopische Untersuchung bei Vd. auf Ehlers Danlos

Sehr geehrte Frau Ganserer,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu Ihrer Anfrage zur Abrechnungsmöglichkeit der Elektronenmikroskopie bei Verdacht auf Ehlers-Danlos-Syndrom. In Ihrem Schreiben bitten Sie um eine Einschätzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu den aktuellen Abrechnungsmöglichkeiten für die elektronenmikroskopische histopathologische Untersuchung bei Ehlers-Danlos-Syndrom.

Die elektronenmikroskopische histopathologische Untersuchung war in der Vergangenheit keine Fragestellung der vertragsärztlichen Versorgung und wird auch bis heute nach unserer Kenntnis nicht von Vertragsärzten sondern ausschließlich im Institut für Pathologie der Universität Heidelberg erbracht. Die Gebührenordnungsposition (GOP) 19310 „Histologische oder zytologische Untersuchung eines Materials“ bildet den Aufwand der elektronenmikroskopischen histopathologischen Untersuchung nach unserer Einschätzung nicht ab. Sowohl der technische als auch der ärztliche Aufwand einer elektronenmikroskopischen histopathologischen Untersuchung übertrifft den Aufwand einer lichtmikroskopischen histopathologischen Untersuchung nach der GOP 19310 um ein Vielfaches, so dass eine Vergütung mit 8,84 Euro (83 Punkten) offensichtlich nicht sachgerecht wäre. Dies begründet sich in der Tatsache, dass der technisch erheblich einfachere elektronenmikroskopische Nachweis von Viren gemäß der GOP 32792 im EBM mit 46,00 Euro bewertet ist.

Die GOP 19314, deren Leistungsinhalt ein „Zuschlag zu der GOP 19310 für die Einbettung in Kunststoff zur Anwendung technischer Sonderverfahren (z. B. Semidünnschnitttechnik, Elektronenmikroskopie, Knochenuntersuchung ohne Entkalkung)“ ist, vergütet einen vorbereitenden Präparationsschritt und nicht die elektronenmikroskopische histopathologische Untersuchung selbst.

Aus diesen Gründen vertritt die Kassenärztliche Bundesvereinigung weiterhin die Auffassung, dass die GOP 19310 „Histologische oder zytologische Untersuchung eines Materials“ ausschließlich lichtmikroskopische histopathologische Untersuchungen und die GOP 19314 „Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 19310 für die Einbettung in Kunststoff zur Anwendung technischer Sonderverfahren“ die Vorbereitung eines Materials zu einer elektronenmikroskopischen histopathologischen Untersuchung abbildet.

Die elektronenmikroskopische histopathologische Untersuchung ist nach unserer Einschätzung nicht Gegenstand der Leistung nach der Gebührenordnungspositionen 19310 EBM und aus diesem Grund ist die elektronenmikroskopische histopathologische Untersuchung bei Verdacht auf Ehlers-Danlos-Syndrom im EBM nicht enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Kerstin Ullmann
Fachreferentin

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Postfach 12 02 64, 10592 Berlin

Tel.: 030 4005-1347
Fax: 030 4005-271347
kullmann@kbv.de
www.kbv.de

Zertifiziert nach ISO/IEC 27001
www.kbv.de/iso27001.html